

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Augsburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Katholische Theologie</i>		
Abschlussbezeichnung	Magister theologiae, Magistra theologiae (Mag. theol.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 20 BayStu- dAkkV ☐
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStu- dAkkV ☐
Studiendauer (in Semestern)	10		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbe- grenzt	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	20,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	6,8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018 - 2024		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AKAST
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	22.09.2025

Veröffentlicht am 15.10.2026

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)	7
Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV)	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV) ..	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)	9
Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)	11
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)	22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)	27
<i>Wenn einschlägig:</i> Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)	29
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)	29
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV)	29
<i>Wenn einschlägig:</i> Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV)	31
Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)	31
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)	32
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV) 35	

<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)	35
<i>Wenn einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)	35
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 BayStudAkkV)	35
3 Begutachtungsverfahren.....	36
3.1 Allgemeine Hinweise.....	36
3.2 Rechtliche Grundlagen	37
3.3 Gutachtergremium	38
4 Datenblatt.....	39
4.1 Daten zum Studiengang	39
4.2 Daten zur Akkreditierung	42
5 Glossar.....	43

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Curriculum)

- Die Modulbeschreibungen müssen mit dem Ziel, die modulübergreifenden Lern- und Kompetenzziele deutlicher auszuweisen, redaktionell überarbeitet werden. Dabei ist zum einen durchgehend das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus auszuweisen und zum anderen deutlicher auf die inhaltliche Passung der Lehrveranstaltungen zu den Modulthemen und zu den Lern- und Kompetenzzielen im Modul zu achten.

Auflage 2 (Kriterium Prüfungssystem)

- Es ist darzustellen, wie Kompetenzorientierung und Modulbezogenheit der in den jeweiligen Modulen möglichen bzw. angebotenen Prüfungsformate durchgehend gewährleistet werden, Ausnahmen sind zu begründen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV

- durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Augsburg wurde 1970 gegründet und gliedert sich in acht Fakultäten: Katholisch-Theologische Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Juristische Fakultät, Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät, Philologisch-Historische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Technische Fakultät, Fakultät für Angewandte Informatik, Medizinische Fakultät. An den verschiedenen Fakultäten sind 19.057 Studierende in 93 Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschrieben, die von 4207 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter 306 Professorinnen und Professoren (Stand: 1.10.2024), betreut werden. Die Universität Augsburg verfolgt drei fakultätsübergreifende Profildfelder „Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“, „Naturwissenschaften und neue Technologien“ sowie „Lehrerbildung“.

Der vorliegende Studiengang „Katholische Theologie (Mag. theol.)“ wird seit dem 1. Oktober 2011 an der KThF Augsburg angeboten und richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten. Laut Selbstdokumentation (S.8) werden weitere Berufsfelder im kirchlichen Bereich (kirchliche Verbände oder Einrichtungen, kirchliche Publizistik) und nichtkirchlichen Bereich (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung; Medienbereich; Bibliotheks- und Verlagswesen; Kulturarbeit; caritativ-sozialer Bereich; Personalwesen, Unternehmensberatung oder Public Relations-Management) eröffnet. Bei entsprechender Eignung kann eine wissenschaftliche Laufbahn eingeschlagen werden.

Das Studium gliedert sich entsprechend den einschlägigen kirchlichen Vorgaben in zwei Studienabschnitte mit einer Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern bzw. 300 ECTS-Punkten. Die Orientierungsphase (Semester 1 und 2) und die Aufbauphase (Semester 3 bis 6) bilden den ersten Studienabschnitt. Die Vertiefungsphase (Semester 7 bis 10) bildet den zweiten Studienabschnitt. In allen Studienphasen umfasst der Studiengang die vier Sektionen, in die sich die Katholische Theologie gliedert: Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie sowie die Philosophie. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Theologie des Geistlichen Lebens und trägt zur Profilbildung der KThF Augsburg bei.

Neben dem Magisterstudiengang führt die KThF das gesamte Spektrum an Lehramtsstudiengängen in Katholischer Religionslehre durch. Das Fach Katholische Theologie kann im Rahmen eines Bachelor-Kombinationsstudiengangs studiert werden. Weiter bietet die Fakultät einen Studiengang „Umweltethik“ (M.A.), einen berufsbegleitenden Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.), ein „Zertifikatsstudium Interreligiöse Mediation“ (ZIM), ein kirchenrechtliches Zertifikatsstudium „De Processibus Matrimonialibus“ sowie weiterführende wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten (Lizentiat, Promotion und Habilitation) an.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtendengremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) weiterhin geeignet, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, sich mit komplexen theologischen Fragestellungen auf der Ebene wissenschaftlicher Reflexion auseinanderzusetzen und, im Verbund der vier Teilbereiche theologischen Arbeitens, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

Das Gutachtendengremium gewann den Eindruck, dass sich der vorliegende Studiengang seit der letztmaligen Akkreditierung positiv entwickelt hat, er ist im Grundsatz in sich plausibel, die Studierbarkeit ist insgesamt gegeben.

Durch die Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Methoden werden die Studierenden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Gestaltung des Studiengangs garantiert eine klassische Vorbereitung auf ein pastorales Berufsfeld. Um auch gut auf eine Tätigkeit jenseits der „pastoralen Welt“ vorzubereiten, wäre eine entsprechende Weiterentwicklung der Inhalte der Module wichtig wie etwa eine stärkere Berücksichtigung der Digitalisierung der Lebenswelt der Menschen, die auch den seelsorglichen Bereich betrifft, sowie die stärker werdende kulturelle und religiöse Vielfalt in der Gesellschaft, die eine entsprechende Sprach- und Diskursfähigkeit der Theologinnen und Theologen erfordert.

Die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse ist gegeben.

Die wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell angemessen und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die Katholisch-Theologische Fakultät Augsburg verfügt über ein Qualitätsmanagement. Es sind grundsätzlich geeignete Verfahren zur Realisierung des Studienerfolgs bzw. zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung implementiert. Ergebnisse des fakultätsinternen Monitorings fließen nachweislich in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BayStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007 i.d.F. vom 08.09.2022)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten (vgl. § 4 Abs. 1 und 4 Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 8. Januar 2014, PO Magtheol) vor. Der Studiengang ist in zwei Studienabschnitte (drei Phasen) unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind (vgl. ebd. § 5 Abs. 1). Orientierungs- und Aufbauphase bilden den ersten Studienabschnitt (Semester 1 – 6). Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die Vertiefungsphase. Auf die Orientierungsphase entfallen zwei Semester, auf die Aufbau- und Vertiefungsphase jeweils vier Semester (vgl. ebd. § 17 Abs. 1): Studienjahr 1, 51 ECTS-Punkte, 35 SWS; Studienjahre 2 und 3 bzw. Studienjahre 4 und 5, 129 ECTS-Punkte bzw. 120 ECTS-Punkte, 89 bzw. 56 SWS.

Der vorliegende Studiengang umfasst 180 Semesterwochenstunden. Die kirchlichen Vorgaben für die Verteilung der Pflichtstunden (SWS) für die einzelnen theologischen Fächer werden umgesetzt (vgl. SD, S. 9-10).

Der volltheologische Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ mit akademischem Abschluss qualifiziert für das Priesteramt oder den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ist als „Theologisches Vollstudium“ anerkannt.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (vgl. PO Magtheol § 18 Abs. 4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Studiengangsprofile ([§ 4 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird von der Fakultät kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Laut Unterlagen (Selbstbericht S. 1, § 3 PO Magtheol) kann der Studiengang sowohl mit einem forschungsorientierten als auch einem anwendungsorientierten Schwerpunkt studiert werden.

Im Studiengang ist eine Magisterarbeit (KTH-2400) ¹ vorgesehen. Sie wird mit 25 ECTS-Punkten kreditiert. Laut § 21 PO Magtheol und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, selbständig eine theologische Problemstellung mit korrekten wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Das Anforderungsprofil der Zugangs- und Studienvoraussetzungen (einschließlich der Sprachanforderungen) ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg i.d.F vom 10.04.2006 (vgl. § 3) und in der Prüfungsordnung (vgl. § 6 PO Magtheol) formuliert. Neben dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife werden geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben benannt. Die geforderten Sprachkenntnisse sind als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung im Modul „Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht“ (KTH-0100) nachzuweisen. Auf Antrag kann die Frist für den Nachweis der Sprachkenntnisse bis zum Ende des sechsten Fachsemesters verlängert und die Zulassung zur Modulprüfung in KTH-0100 ohne den Sprachnachweis gewährt werden. Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren. Zudem finden gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 Bayrisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) Regelungen für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

¹ Die vorliegende Version der Prüfungsordnung (Fassung vom 8. Januar 2014) weist noch veraltete Modulsignaturen aus. Die Modulsignaturen wurden im Zuge einer universitätsweiten Vereinheitlichung umgestellt. Das Modulhandbuch weist die neuen Signaturen aus. Um eine Zuordnung zu ermöglichen, werden im Modulhandbuch neben den neuen ergänzend auch die alten Signaturen ausgewiesen. Im Zuge der anstehenden Überarbeitung der Prüfungsordnung werden die neuen Modulsignaturen eingearbeitet. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die neuen Modulsignaturen.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ wird der akademische Grad „Magister theologiae“ bzw. „Magistra theologiae“, abgekürzt „Mag. theol.“ verliehen (vgl. § 2 PO Magtheol), der auch kirchlich anerkannt ist.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis und der Urkunde über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt (vgl. § 24 Abs. 3 PO Magtheol).

Für den vorliegenden Studiengang wurde ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster in Englisch vorgelegt (vgl. Anlage 7.2). Das Muster entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

Modularisierung ([§ 7 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst 24 Pflichtmodule (KTH-0100 – KTH-2400), die den in den Kirchlichen Anforderungen aufgeführten Pflichtmodulen entsprechen. Laut Prüfungsordnung (vgl. § 4 Abs. 3 PO Magtheol) stellen Module eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und können sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen und die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die Module einen Umfang zwischen 8 und 34 ECTS-Punkten aufweisen.

In der Orientierungsphase sind fünf z.T. fachgruppenbezogene Module (KTH-0100 – KTH-0500) im Umfang zwischen 8 und 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Die interdisziplinär ausgerichtete Aufbauphase beinhaltet neun thematische Module (KTH-0600 – KTH-1400), die einen Umfang zwischen 9 und 10 ECTS-Punkten aufweisen. Hinzu kommt Modul KTH-1500 (Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbildung I, 34 ECTS-Punkte).

Die Vertiefungsphase gliedert sich in sieben Vertiefungsmodule (KTH-1600 – KTH-2200), die einen Umfang zwischen 9 und 16 ECTS-Punkten aufweisen. Hinzu kommt Modul KTH-2300 (Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbildung II, 21 ECTS-Punkte). Die Magisterarbeit (KTH-2400, 25 ECTS-Punkte) schließt die Vertiefungsphase ab.

Die Module der Orientierungsphase werden in jährlichem Zyklus angeboten, die übrigen Module mindestens in zweijährigem Zyklus. Alle Module können demzufolge innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern studiert werden.

Für den Studiengang liegt ein vom Fakultätsrat beschlossenes Modulhandbuch vor (vgl. § 1 PO Magtheol), welches sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn generiert und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes veröffentlicht wird (vgl. SD S. 15). Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Lerninhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Modulverantwortlichkeiten, zu den beteiligten Fächern, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots, zur Notenrelevanz sowie Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht. Die Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen ergibt sich aus den weiteren Angaben auf „Digicampus“, der digitalen Lehrplattform der Universität Augsburg, auf der sich die Studierenden für Lehrveranstaltungen anmelden müssen und weitere Informationen zu den jeweiligen Kursen erhalten.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe einer Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens vornehmen zu können, erfolgt der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Leistungspunktesystem ([§ 8 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt (vgl. § 4 Abs. 4 PO Magtheol). Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 25 ECTS-Punkte.

Durchschnittlich sind pro Studienjahr i.d.R. 60 ECTS-Punkte, d.h. pro Semester i.d.R. 30 ECTS-Punkte zu erwerben (vgl. SD S. 4). Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. § 11 Abs. 3 PO Magtheol) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls (vgl. § 11 Abs. 2 PO Magtheol). Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV.

Sachstand/Bewertung

In der Prüfungsordnung (vgl. § 14 POMagtheol) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Weiter ist der Prüfungsordnung (vgl. ebd.) zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf einen Umfang von maximal der Hälfte des Studiums angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 BayStudAkkV\)](#)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 BayStudAkkV\)](#)**

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Sowohl die Katholisch-Theologische Fakultät Augsburg als auch der vorliegende Studiengang haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Innovatives Potential lässt sich bei der „Theologie des Geistlichen Lebens“ verorten. Es wurden Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung aufgegriffen, so erfolgte bspw. eine adäquate Aufstockung des Faches Liturgiewissenschaft und ein Praktikumpool befindet sich im Aufbau.

Während der Begehung wurden insbesondere die Themen Kompetenzorientierung und Prüfungssystem mit den Fachvertreterinnen und -vertretern diskutiert. Auch sollten verstärkt Perspektiven für den Zugang zu Berufsfeldern außerhalb des pastoralen Dienstes in der Kirche eröffnet werden.

Die gute Vernetzung innerhalb der Universität Augsburg, der garantierte Stellenbestand der Fakultät und stabile Studierendenzahlen bieten eine gute Grundlage für weitere Entwicklungen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 BayStudAkkV.

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Prüfungsordnung (vgl. § 3 PO Magtheol) für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“, dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausführlich ausgewiesen. Den Unterlagen (vgl. SD S. 3, 6 – 8) ist zu entnehmen, dass die Qualifikationsziele in Anlehnung an einschlägige rechtsverbindliche Dokumente (u.a. „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie“, „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“) entwickelt sind, insgesamt dem Niveau 7 DQR entsprechen und mit den dort genannten Kompetenzfeldern (Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation; Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität) korrespondieren.

Den Unterlagen (vgl. SD S. 6) ist zu entnehmen, dass der Studiengang den Studierenden den Zugang zu allen zentralen Themenaspekten der Theologie eröffnet und sie in die Lage versetzt werden, theologische Fachterminologie und disziplinspezifische Methoden differenziert anzuwenden. Die Studierenden werden befähigt, sich mit komplexen theologischen Fragestellungen auf

der Ebene wissenschaftlicher Reflexion auseinanderzusetzen und im Verbund der vier Teilbereiche theologischen Arbeitens, die nach biblischen, historischen, systematischen und praktischen Disziplinen unterschieden werden, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Fachkenntnisse in katholischer Theologie und besitzen die Fähigkeit, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten (vgl. § 3 PO Magtheol).

Der Studiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Als mögliche Berufsfelder für Theologen, die keinen der beiden genannten Berufe anstreben, werden Tätigkeiten in kirchlichen Verbänden oder Einrichtungen, in der (kirchlichen) Publizistik, aber auch in nichtkirchlichen Berufsfeldern (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung; Medienbereich; Bibliotheks- und Verlagswesen; Kulturarbeit; caritativ-sozialer Bereich; Personalwesen, Unternehmensberatung oder im Public Relations-Management) angeführt. Durch Praktika (Schulpraktikum, Pastoralpraktikum, Offenes Praktikum) und Schlüsselqualifikationen (z.B. Rhetorik/Stimmbildung, Medien und Kommunikation), die die Reflexionsfähigkeit fördern und der Persönlichkeitsbildung dienen, sollen Praxisbezug, berufliche Orientierung und Persönlichkeitsbildung verstärkt in den Blick genommen werden. Die wissenschaftliche Laufbahn steht den Absolventinnen und Absolventen bei entsprechender Eignung ebenfalls offen.

Der Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ umfasst in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie die Philosophie und folgt dem Prinzip des aufbauenden Lernens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsordnung des vorliegenden Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ sowie die im Verlauf der Gespräche gewonnenen Eindrücke von deren Realisierung lassen erkennen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs den Anforderungen staatlicher Stellen sowie der einschlägigen kirchlichen Ausbildungsordnungen weiterhin entsprechen. Die Wissensvertiefung ist im Modulhandbuch und der Prüfungsordnung (vgl. § 3 PO Magtheol) dokumentiert. Sie reicht von Einführungen in den Umgang mit theologischer Literatur, über Einüben von wissenschaftlicher Arbeitsweise der Theologie bis hin zu differenzierten Auseinandersetzungen mit den Inhalten des theologischen Studiums und dessen Anwendungsbezug (u.a. im Rahmen verpflichtender Praktika).

Die formulierten Ziele sind orientiert am „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR) und entsprechen dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens. Die Qualifikationsziele umfassen die erforderlichen Aspekte und formulieren neben wissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen in den vier Bereichen der Theologie und der Philosophie auch berufliche und persönliche Kompetenzen als Ziele.

Aufgefallen ist, dass das Modulhandbuch Kompetenzen weitgehend in Form von nach den theologischen Fächern aufgegliederten Inhalten benennt (*vgl. Kriterium Modularisierung*).

Wünschenswert wären präzisere Formulierungen mit Blick auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Qualifikationsziele des Studiengangs, um die systematische Abdeckung aller erforderlichen Kompetenzbereiche transparent darzustellen (Wissen und Verstehen, Anwendung und Transfer, Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis). Bei der Beschreibung der Kompetenzentwicklung wäre zudem darauf zu achten, dass auch den Studierenden ermöglicht wird, die Kompetenzentwicklung nachzuvollziehen. Die Gutachtendengruppe ist sich einig, dass dies in den konkreten Lehrveranstaltungen geschieht. Daher sollten die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Qualifikationsziele präziser formuliert werden, um auch für die Studierenden die Nachvollziehbarkeit der Kompetenzentwicklung zu erhöhen.

Die Fakultät zeigt sich entwicklungsorientiert und aufgeschlossen für aktuelle kirchliche Fragen, beispielsweise durch die Thematisierung von geistlichem Missbrauch in eigenen Studientagen. Hervorzuheben sind Bemühungen um die Integration digitaler Lehr-/Lernformen (Virtuelle Hochschule Bayern, Blended Learning) sowie um interdisziplinäre Kooperationen. Begrüßt wird in dieser Hinsicht auch, dass durch die Lehrangebote der Masterstudiengänge „Umweltethik“ und „Theologia Spiritualis“ für den Magisterstudiengang inhaltliche Optionen jenseits der klassischen theologischen Fachinhalte eröffnen und dies gute Beispiele für interdisziplinäre Ansätze im Studium darstellen. Dies gilt auch für die Möglichkeit des Erwerbs des „Zertifikats Interreligiöse Mediation“. Hier stellt sich mit Blick auf die aktuelle gesellschaftliche Situation sowie die Besonderheit, dass im Schulkontext, in dem auch die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden zum Einsatz kommen, immer öfter Religionsunterricht in einer engen ökumenischen Zusammenarbeit stattfindet, die Frage inwieweit Themen wie Ökumene und interreligiöse Kompetenzen Lehrinhalte des Magisterstudiengangs sind. Zu bedauern ist, dass eine stärkere Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht die Zustimmung des Bistums gefunden hat. Interdisziplinäre Veranstaltungen sind für den Erwerb einer Synthesekompetenz essentiell wichtig. Aus dem Modulhandbuch gingen diese in größerem Umfang nicht hervor. Die Lehrverantwortlichen betonten aber im Gespräch, dass es an vielen Stellen interdisziplinäre Kontakte über die Theologische Fakultät hinaus gebe bei Lehrveranstaltungen etwa zur Philosophischen oder Historischen Fakultät. Als Beispiel wurde eine Vorlesungsreihe über Künstliche Intelligenz angeführt.

Der Studiengang zielt primär auf die Qualifizierung für pastorale Tätigkeiten und kirchliche Berufe sowie auf die Qualifizierung zu wissenschaftlicher Tätigkeit im Bereich der Theologie. Außerkirchliche Tätigkeitsfelder werden aufgrund der spezifischen Ausrichtung des Studiengangs nur allge-

mein behandelt. Differenzierungsmöglichkeiten hinsichtlich der von den Studierenden angestrebten beruflichen Richtung sind nur begrenzt gegeben. Auch die Praktika haben vor allem den Bereich pastoraler Tätigkeit im Rahmen der Kirche im Blick.

Die enge Verknüpfung zwischen wissenschaftlicher Qualifizierung und pastoraler Ausbildung zeigt sich insbesondere durch die enge Vernetzung und Abstimmung der Fakultät mit dem Priesterseminar wie mit dem Interessenten- und Bewerberkreis, die es ermöglicht, Bestandteile der Priesterausbildung bzw. der Vorbereitung auf die pastoralen Dienste wie Pastoralpraktika und homiletische Studienelemente in den Studiengang zu integrieren und anzurechnen. Entsprechend sind Praktika vorgesehen in den Modulen KTH-1500 (Schule + offenes Praktikum) und KTH-2300 (Gemeinde). Zusätzlich sind in KTH-2300 im Modulteil „Berufsorientierung und Schlüsselqualifikationen“ Angebote in Zusammenarbeit mit dem Priesterseminar sowie dem Interessenten- und Bewerberkreis vorgesehen. Dazu zählt der Kurs „Rhetorik/Stimmbildung“. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser Kurs nur Priesteramtskandidaten offensteht und für diese eine Pflichtveranstaltung darstellt. Im Modulhandbuch wird der Kurs als Angebot für alle Studierende geführt, was zu korrigieren ist. Die Möglichkeiten, die angeführten Kurse im Modulteil 3 „Berufsorientierung und Schlüsselqualifikationen II,2“ zu besuchen ist daher für die Studierenden begrenzt. Sie sind stark einseitig auf die Pastoral ausgerichtet. Das „offene Praktikum“ in KTH1500 bietet die Möglichkeit, sich über den engeren kirchlichen Dienst hinaus über andere berufliche Perspektiven zu informieren und Erfahrungen zu sammeln. Den Gesprächen war zu entnehmen, dass sich die Praktika meist im weiteren kirchlichen Kontext bewegen wie etwa der Caritas. Es sollte geprüft werden, inwieweit die Fakultät eine stärkere Orientierung beim offenen Praktikum über den kirchlichen Horizont hinaus fördern kann. Dazu gehört etwa der säkulare Medienbereich, Stiftungen und auch Player der freien Wirtschaft.

Eine darüberhinausgehende Ausweitung des Angebots ist nach Information der Lehrenden schwer möglich aufgrund des begrenzten Stundenkontingents und des Workloads für die Studierenden. Es sollten Überlegungen angestellt werden, inwieweit bei den Lehrveranstaltungen wie den Seminaren der sogenannten Seminarmodule (KTH-1500, KTH-2300) noch stärker aktuelle Schlüsselqualifikationen Berücksichtigung finden könnten, die auf ein Arbeiten in einer digitalisierten Welt vorbereiten. Dies beträfe sowohl die pastoralen Berufe wie auch die Qualifikation für Berufe außerhalb der klassischen Felder. Bereits bei der letzten Reakkreditierung wurde mit Blick auf die Fokussierung der Studieninhalte auf die klassischen pastoralen Berufe festgestellt, dass die Attraktivität des Studiengangs für Studierende jenseits der „pastoralen Welt“ leidet. Dies mag angesichts des vergleichsweise noch hohen Anteils der Priesteramtskandidaten sowie der Bewerberinnen und Bewerber für den Beruf der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten aktuell noch kein allzu wichtiger Standortfaktor sein, dürfte angesichts der abnehmenden Zahlen der Studierenden mit diesen Berufszielen aber immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Positiv zu vermerken ist, dass die Fakultät die Notwendigkeit einer stärkeren Diversifizierung der Berufsperspektiven erkannt hat und bereits Maßnahmen ergreift, z.B. die Reaktivierung der Alumni-Arbeit, Job-Talks für verschiedene Berufsfelder und die Entwicklung von Zertifikatsstudiengängen. Vorstellbar wäre, dass die Fakultät die Zusammenarbeit bei Lehrveranstaltungen mit Theologinnen und Theologen außerhalb der „pastoralen Welt“ noch intensivieren könnte.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird über die Vermittlung hermeneutische Kompetenzen sowie durch die Förderung interkultureller und interdisziplinärer Kompetenzen in kooperativen Lehrveranstaltungen mit anderen Fakultäten gefördert. Die Zusammenarbeit mit dem Priesterseminar und die Integration geistlicher Bildungselemente unterstützen sowohl die fachliche als auch die persönliche Entwicklung der Studierenden. Positiv zu erwähnen ist dabei die Stiftungsprofessur „Theologie des geistlichen Lebens“. Um der gesellschaftlichen Verantwortung von Theologinnen und Theologen gerecht zu werden, könnte – insbesondere in den Modulen KTH-1500 und KTH-2300 – die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden stärker thematisiert werden.

Insgesamt wird festgehalten, dass mit dem Studium eine kompetenzorientierte Berufsbefähigung verbunden und das Qualifikationsziel „Persönlichkeitsentwicklung“ innerhalb des Studiums deutlich erkennbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der Qualifikationsziele präzisiert werden, dabei sollte die systematische Abdeckung aller gemäß Qualifikationsrahmen erforderlichen Kompetenzbereiche transparenter herausgestellt werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV.

Sachstand

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016)“ liegt ein grundständiger 10-semesteriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in zwei Studienabschnitte und 24 Pflichtmodule gegliedert ist.

Der erste Studienabschnitt umfasst die Orientierungsphase (1. und 2. Fachsemester) sowie die Aufbauphase (3. bis 6. Fachsemester). Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die Vertiefungsphase (7. bis 10. Fachsemester). Das vorliegende Curriculum beinhaltet insgesamt 180 SWS (vgl. § 4 Abs. 5 PO Magtheol); wobei auf die Orientierungsphase 35 SWS, die Aufbauphase 89 SWS und die Vertiefungsphase 56 SWS entfallen.

Der curriculare Aufbau der Orientierungsphase sieht fünf Basismodule (KTH-0100 – KTH-0500) vor, die die Studierenden mit den grundlegenden theologischen Begriffen und Methoden der vier Fachgebiete der Katholischen Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) einschließlich der Philosophie vertraut machen sollen. Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick und Einblick in die wichtigsten theologischen Quellen.

Die interdisziplinär ausgerichtete Aufbauphase beinhaltet zehn Pflichtmodule, darunter gemäß den kirchlichen Anforderungen (KTH-0600 – KTH-1400) neun thematische Aufbaumodule, in denen konkrete theologische und philosophische Fragestellungen disziplinenübergreifend in den Blick genommen werden. Hinzu kommt verpflichtend Modul KTH-1500 („Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbildung I“), welches der ersten individuellen theologischen Schwerpunktbildung und Berufsorientierung dient.

Der dritte Studienabschnitt beinhaltet acht Pflichtmodule, darunter gemäß den kirchlichen Anforderungen sieben Vertiefungsmodule (KTH-1600 – KTH-2200) und ist entsprechend der Studienphase stärker fach- bzw. fachgruppenorientiert gestaltet. In dieser Phase wird eine Vertiefung der bisherigen theologischen Kenntnisse angestrebt. Modul KTH-2300 („Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbildung II“) setzt die Berufsorientierung und individuelle Schwerpunktsetzung fort. Modul KTH-2400 schließt die Vertiefungsphase ab.

Die gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtenden Praktika für Studierende, die einen pastoralen Beruf anstreben, sind in den Modulen KTH-1500 und KTH-2300 ausgewiesen.

Zur Durchführung der Module kommen folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz (vgl. Modulhandbuch): Vorlesung, Seminar, Kurs, Übung, Praktikum.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungs-evaluationen teil und sind in die hochschulüblichen Gremien (u.a. Universitätsrat, Erweiterte Universitätsleitung, Ständige Kommission für Lehre und Studierende, Studierendenvertretung, Fakultätsrat) eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Augsburger Theologische Fakultät legt mit dem Studiengang Katholische Theologie (Mag. theol.) einen grundständigen Vollzeitstudiengang vor, der ein 10- semestriges Studium der The-

ologie im Umfang von 180 Semesterwochenstunden und 300 ETCS Punkten umfasst. Der Studiengang setzt das Prinzip des kompetenzorientierten aufbauenden Lernens um und ist entsprechend den „Kirchlichen Anforderungen“ vollständig modularisiert. Inhalt und Studiengangstitel passen zusammen, der Abschlussgrad ist passend.

Der Studiengang folgt in Aufbau und Inhalten (Studienphasen und zugeordnete Module) weitgehend den Vorgaben der DBK („Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie“). Schon angesprochen wurde, dass die vorliegenden Modulbeschreibungen die Lern- und Kompetenzziele nicht modulübergreifend formulieren, sondern vorwiegend inhaltsbezogen mit Blick auf die einzelnen Lehrveranstaltungen. Dies zeigt sich besonders deutlich in den Modulen des 2. und 3. Studienjahres (vgl. z.B. zu KTH-0600 „Mensch und Schöpfung“, wo die Lehr- und Kompetenzziele als Wiederholung der vorausgehenden Angabe der Inhalte der vier Lehrveranstaltungen des Moduls erkennbar sind; ähnlich im Modul KTH-0800 „Jesus Christus und die Gottesherrschaft“). Nach Ansicht der Gutachtendengruppe sind die Modulbeschreibungen redaktionell mit dem Ziel zu überarbeiten, die modulübergreifenden Lern- und Kompetenzziele deutlicher auszuweisen, dabei ist drauf zu achten, dass das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus durchgehend erkennbar wird.

Bei der Gestaltung einzelner Module fallen zudem inhaltliche Unstimmigkeiten auf, die bereits im letzten Akkreditierungsbericht (von 2019) angemerkt wurden und weiterhin bestehen: Die neutestamentliche Vorlesung im Modul KTH-0700 „Gotteslehre“ behandelt, ausgehend von den synoptischen Evangelien, die Rückfrage nach dem historischen Jesus und seine Verkündigung der Gottesherrschaft und scheint damit eher in das Modul KTH-0800 „Jesus Christus und die Gottesherrschaft“ zu passen. Die neutestamentliche Vorlesung im Modul KTH-0800 behandelt als zweiter Teil oder Fortsetzung die zentralen Leitlinien neutestamentlicher Christologien. Für die vorgesehene alttestamentliche Vorlesung im Modul KTH-0800 wird als Inhalt die eschatologische und messianische Erwartung als Teil der prophetischen Verkündigung angegeben. Konkret gefüllt ist diese Veranstaltung im vorliegenden Modulhandbuch mit einer Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern zu den alttestamentlichen Gottesbildern, wie man sie im Modul KTH-0700 erwarten würde. Dadurch entsteht der Eindruck einer gewissen Beliebigkeit der Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Inhalten zu Modulen. Lehrangebote in den Modulen sollten den hier formulierten Lern- und Kompetenzzielen entsprechen.

Bei den beiden großen Modulen KTH-1500 und KTH-2300 „Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbildung (I und II)“ ist ebenfalls eine klarere übergreifende Beschreibung der Lern- und Kompetenzziele anzustreben. Dies könnte mit Blick auf die für den Studiengang formulierten übergreifenden Ziele und möglichen Schwerpunktsetzungen erfolgen, indem konkrete forschungs- und anwendungsorientierte Lern- und Kompetenzziele entwickelt und formuliert werden (vgl. § 3 PO Magtheol).

Zusätzlich zu solchen konzeptionellen Mängeln enthalten die Modulbeschreibungen offensichtlich fehlerhafte Angaben, beispielsweise die an anderer Stelle bereits angesprochene Zugänglichkeit der Angebote des Priesterseminars für alle Studierenden. Diese Ungenauigkeiten beeinträchtigen die Verlässlichkeit der Angaben im Modulhandbuch und führen zu Missverständnissen bei Studierenden und Lehrenden.

Als Lehr-Lernformen dominieren Vorlesungen. Seminare und andere mehr interaktive Lehrformate sind (hauptsächlich) auf die beiden Module KTH-1500 und KTH-2300 „Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbildung (I und II)“ beschränkt. Mit Blick auf die kleiner gewordenen Lerngruppen in den Vorlesungen nimmt die Fakultät Anpassungen vor (dialogischere Gestaltung der Vorlesungen, Übergang zwischen Seminar und Vorlesung wird fließender) und mildert dadurch die Dominanz wenig bestehender interaktiver Formate. Wünschenswert wären Angaben zu konkreten Maßnahmen für eine systematische Einbeziehung der Studierenden in den Lernprozess und zur Umsetzung der Forderung nach mehr methodischer Vielfalt. Eine indirekte Einbeziehung erfolgt im Rahmen der Evaluation. Auch Freiräume für ein selbstgestaltetes Lernen der Studierenden sind in den Modulen nur begrenzt erkennbar.

Die Fakultät zeigt ein Bewusstsein für bestehende Probleme und unternimmt in der Praxis Anpassungsversuche. Diese Bemühungen können jedoch strukturelle Defizite nicht kompensieren. Die Modulbeschreibungen erfüllen nicht die Anforderungen einer kompetenzorientierten Studiengangskonzeption. Während externe Vorgaben (DBK) gewisse strukturelle Einschränkungen bedingen, entbinden diese nicht von dem Bemühen um eine kompetenzorientierte Ausgestaltung der Module und um kohärente Modulkonzeptionen. Notwendig ist für die einzelnen Module die Entwicklung und Formulierung kohärenter übergreifender Lern- und Kompetenzziele, die über reine Inhaltslisten hinausgehen und echte thematische Einheiten bilden. Dazu gehören Überlegungen zu einem fortschreitenden Kompetenzaufbau über die Studienphasen hinweg. Außerdem ist deutlicher auf die inhaltliche Passung der Lehrveranstaltungen zu den Modulthemen und zu den Lern- und Kompetenzziele im Modul zu achten. Die Beschreibungen der Module sind zudem auf fehlerhafte Angaben zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist nicht erfüllt**.

Im Anschluss an die Begehung schlägt das Gutachtengremium folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen mit dem Ziel, die modulübergreifenden Lern- und Kompetenzziele deutlicher auszuweisen, redaktionell überarbeitet werden, dabei ist auch durchgehend das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus auszuweisen. Weiter ist zum einen deutlicher auf die inhaltliche Passung der Lehrveranstaltungen zu den Modulthemen und zu den Lern- und Kompetenzziele im Modul zu achten und zum anderen sind fehlerhafte Angaben (z.B. Zugänglichkeit der Angebote des Priesterseminars) zu beseitigen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 24. Juli 2025 (Stellungnahme inklusive Anlagen) eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtendengruppe die vorgeschlagene Auflage als teilweise erfüllt und schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen mit dem Ziel, die modulübergreifenden Lern- und Kompetenzziele deutlicher auszuweisen, redaktionell überarbeitet werden. Dabei ist zum einen durchgehend das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus auszuweisen und zum anderen deutlicher auf die inhaltliche Passung der Lehrveranstaltungen zu den Modulthemen und zu den Lern- und Kompetenzzielen im Modul zu achten.

Das Gutachtendengremium begrüßt die in der Stellungnahme angekündigte Präzisierung bzgl. der Zugänglichkeit des Angebots des Priesterseminars und geht von deren Umsetzung aus. Die Ausführungen die inhaltliche Passung der Lehrveranstaltungen betreffend seien durchaus nachvollziehbar, könnten aber zum jetzigen Zeitpunkt weder durch die Modulbeschreibungen noch durch die Angaben im Modulhandbuch gestützt werden.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die Module KTH-1500 und KTH-2300 sollten Lern- und Kompetenzziele entwickelt und formuliert werden, die das übergreifende Studiengangsziel im Blick haben.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV.

Sachstand

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen (vgl. SD S. 10) ist zu entnehmen, dass die Fakultät durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, u.a. ist die Modulstruktur eng an das Modularisierungskonzept der Kirchlichen Anforderungen angelehnt, Mobilität fördert und einen externen Studienaufenthalt in Deutschland oder im Ausland empfiehlt. Für das theologische Vollstudium wird traditionell das dritte Studienjahr für das sogenannte „Freijahr“ vorgesehen. Für die Planung des Auswärtsstudiums können sich die Studierenden an verschiedene Beratungsstellen (Fachstudienberatung, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Studienbüro der KThF Augsburg, Akademisches Auslandsamt) wenden.

Auf der Homepage der KThF Augsburg steht ein sog. „Freisemesterkompass“ (vgl. Anlage 6) zur Verfügung. Diese Unterlage schlüsselt nach Kalenderjahr auf, welche Inhalte im „Freijahr“ an der KThF Augsburg gelehrt werden und dient der frühzeitigen Orientierung. Mit Hilfe von Learning agreements (vgl. Anlage 18) werden auswärtige Studien und Anerkennungen im Rahmen einer fallspezifischen Beratung abgesprochen, um eine möglichst sichere Studienplanung ohne Zeitverlust zu gewährleisten.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass im Rahmen des Erasmusprogramms und anderer Austauschprogramme für Studierende und Lehrende Partnerschaften mit Katholisch-Theologischen Fakultäten in verschiedenen Ländern bestehen.

Durch die Implementierung der oben aufgeführten Regeln der Anerkennung und Anrechnung (vgl. *Kriterium Anerkennung und Anrechnung*) soll studentische Mobilität ermöglicht, gefördert und unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte sich das Gutachtengremium davon überzeugen, dass zum einen verschiedene Möglichkeiten zu externen Studiensemestern und Auslandsaufenthalten gegeben sind und zum anderen starkes Interesse herrscht, die Möglichkeit des Freijahres bzw. Auswärtssemesters zu nutzen. Die Fakultät empfiehlt das Studieren an anderen Universitäten ausdrücklich und verweist auf entsprechende Beratungsmöglichkeiten durch Fachstudienberatung, Prüfungsausschuss, Studienbüro und Akademisches Auslandsamt. Zur Orientierung stellt die Fakultät online einen sogenannten „Freisemesterkompass“ bereit. Dieser soll Studierenden helfen, ihre Planung mit den an der Fakultät stattfindenden Modulen abzustimmen. Anerkennungen werden im Einzelfall auf Grundlage von Learning Agreements geregelt. Erasmus-Kooperationen und internationale Partnerschaften bestehen.

Im Gespräch mit der Fakultät wurde deutlich, dass das auswärtige Studieren grundsätzlich erwünscht ist und individuell unterstützt wird. Problematisch ist jedoch, dass eine zentrale Informationsquelle – der „Freisemesterkompass“ – eine die Standortwahl für das auswärtige Studium betreffende Regelung enthält, die der Lissabon-Konvention und der geltenden Magisterprüfungsordnung widerspricht. Die seitens der Fakultät in Aussicht gestellte Korrektur ist vorzunehmen und nachzuweisen.

In den Gesprächen hat sich jedoch auch ein unterschiedlicher Blick auf die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gezeigt, wie beispielweise beim Theologischen Studienjahr in Jerusalem oder bei Studienaufenthalten in den USA. Die Anerkennungspraxis wurde als formal aufwendig und teilweise nicht konform mit den Anforderungen der Lissabon-Konvention beschrieben.

Eine intensive Einzelfallberatung – etwa im Vorfeld eines Studienaufenthaltes im Rahmen von Erasmus oder anderer individueller Programme – ist vorgesehen. Die Anerkennung von Studienleistungen erfolgt über ein angepasstes Learning Agreement, das in der Praxis auch während des Auslandssemesters flexibel gehandhabt wird. Fachvertreter der Fakultät sind aktiv in die Bewertung und Begleitung dieser Prozesse eingebunden.

Es bleibt zu hoffen, dass bei erfolgter Anpassung des „Freisemesterkompasses“ nicht nur die Formalia, sondern auch die konkrete Anerkennungspraxis geändert wird und häufigere Anerkennung von Vorlesungen und Seminaren anderer Universitäten erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Im Anschluss an die Begehung schlägt das Gutachtendengremium folgende Auflage vor:

- Im Freisemesterkompass ist die der Magisterprüfungsordnung und der Lissabon-Konvention widersprechende Regelung die Standortwahl für das auswärtige Studium betreffend zu korrigieren und den genannten Regelungen anzupassen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 24. Juli 2025 (Stellungnahme inklusive Anlagen) eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtendengruppe die vorgeschlagene Auflage als erfüllt. Die Umsetzung wird durch Vorlage des überarbeiteten Freisemesterkompasses nachgewiesen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV.

Sachstand

Die Theologische Fakultät verfügt über 13 Lehrstühle und Professuren, 15 Wissenschaftliche Mitarbeiterstellen, eine Stelle für die Studienkoordination und eine Stelle für die Fakultätsverwaltung. Die Lehrstühle bzw. Professuren sind mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt. Hinzu kommen fünf Stellen für Apl. Professorinnen bzw. Apl. Professoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten. Weiter stehen der KThF zwölf Sekretariatsstellen (davon elf Stellen in Teilzeit) zur Verfügung.

Das Fach Kirchenrecht wird aufgrund einer Kooperationsvereinbarung von 1997, aufgenommen in das Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat von 2007, von einem Professor für Kirchenrecht des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität München vertreten². Die Fächer Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie werden bisher von je einer halben W2-Professur vertreten. Aufgrund einer Kooperation mit dem Bistum Augsburg wird ab dem Jahr 2024 die Finanzierung der Aufstockung der halben W2-Professur für Liturgiewissenschaft auf 100% übernommen. Somit konnte einer Empfehlung aus dem vorherigen Akkreditierungsverfahren nachgekommen werden. Das Berufungsverfahren für das Fach Liturgiewissenschaft ist eingeleitet. Ebenfalls ist das Berufungsverfahren für den ab 01.10.2024 vakanten Lehrstuhl für Fundamentaltheologie angelaufen. Der aufgrund

² Aufgrund der Stellungnahme vom 24.07.2025 wurde die Formulierung abgeändert und präzisiert. Die ursprüngliche Formulierung „Das Fach Kirchenrecht wird gemäß Zusatzprotokoll vom 19. Januar 2007 zum Bayerischen Konkordat durch das Kanonistische Institut der Ludwigs-Maximilians-Universität München vertreten“ entstammt der Selbstdokumentation der Katholisch-Theologischen Fakultät Augsburg (vgl. Punkt 3.8; S. 20).

der Erkrankung des Lehrstuhlinhabers für Alte Kirchengeschichte und Patrologie vakante Lehrstuhl wird durch eine Professurvertretung abgedeckt. Neubesetzungen von Professuren folgen den Berufsrichtlinien der Universität Augsburg (Stand: November 2023).

Neben den traditionellen vier theologischen Fachgruppen gibt das durch eine Professur vertretene Fach Theologie des Geistlichen Lebens der Fakultät ein besonderes Profil.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Bereich der Personalentwicklung und Weiterbildung im Akkreditierungszeitraum weiter ausgebaut wurde. Auf das hochschuldidaktisch-pädagogische Angebot ProFiLehre der Qualitätsagentur der Universität Augsburg können alle Lehrenden zugreifen, zudem ist die Augsburger Fakultät an einem universitätsinternen Projekt zur Kompetenzentwicklung (KodiLL) beteiligt.

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler können Angebote des universitären Graduiertenzentrums GGS nutzen. Das Programm „KLeVer“ bietet für den wissenschaftlichen Nachwuchs spezifische auf die berufliche Situation ausgerichtete Seminare an. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen wird mit einem Zuschuss gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen der Katholisch-Theologischen Fakultät zur Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs sind weitgehend stabil und ausreichend.

Die oben ausgeführte personelle Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs erscheint gemessen am zu bedienenden Fächerkanon durch das vorhandene Team der hauptamtlich lehrenden Professorinnen bzw. Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie durch Lehrbeauftragte vollumfänglich und angemessen gesichert.

Bei einer der Teilzeitstellen im Professorium konnte mittlerweile eine Lösung zum Ausbau der Stelle gefunden werden, da das Bistum Augsburg sich bereit erklärt hat, 50 % des Stellenumfangs für die Professur für Liturgiewissenschaft zu finanzieren. Prekär bleibt weiterhin die nicht adäquate Ausstattung der nur mit halbem Stellenumfang vorhandenen Professur für Pastoraltheologie. Die noch im letzten Akkreditierungsbericht erwähnte Idee zur Zusammenlegung der beiden halben Professuren Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie wird deswegen gegenwärtig nicht mehr verfolgt. Das Berufungsverfahren im Fach Liturgiewissenschaft läuft gegenwärtig, so dass mit einer baldigen Besetzung der Stelle zu rechnen ist.

Es bleibt das dringende Erfordernis, auch im Bereich der Pastoraltheologie zu einer vollen Professur zu kommen, um dem in *Veritatis Gaudium* formulierten Kriterium einer voll ausgestatteten kanonischen Fakultät gerecht zu werden.

Der Magisterstudiengang ist, wie an anderen Fakultäten auch, in enger Weise stark mit verschiedenen Lehramtsstudiengängen verflochten. Die personelle Ausstattung ist, wiewohl ausreichend, so doch nicht weiter reduzierbar, soll das bestehende Qualitätsniveau aufrechterhalten werden.

Für den reibungslosen Ablauf des Studienganges sorgt die mittlerweile verstetigte Stelle im Studienbüro (Fachkoordination für Katholische Theologie).

Ein Desiderat ist allerdings die EDV-Betreuung, die zentral vom Rechenzentrum³ für die Theologische Fakultät wahrgenommen wird. Diese Betreuung erweist sich in mehrfacher Hinsicht als wenig funktional, ressourcenmässig wohl unterdimensioniert und für eine zielgenaue und zeitnahe Bearbeitung der anfallenden Anliegen zu weit entfernt vom Geschehen der Theologischen Fakultät. Im Gespräch mit der Universitätsleitung wurde von dieser zugesichert, dem Monitum nachzugehen und nach einer Verbesserung zu suchen. Ziel sollte sein, eine eigene Funktionsstelle hierfür zu schaffen. Die Theologische Fakultät ist die einzige der Augsburger Fakultäten, die bislang nicht über eine solche Stelle verfügt.

Die Angebote zur Weiterqualifizierung entsprechen dem Standard anderer Universitäten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte weiter darauf hingearbeitet werden, gemäß „Veritatis Gaudium“ alle zwölf Fächer, auch Pastoraltheologie, adäquat auszustatten.
- Die vorgestellten Überlegungen die EDV-Betreuung an einer Funktionsstelle anzusiedeln sollten weiterverfolgt werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV.

Sachstand

Die der Fakultät nach einem universitären Verteilungsschlüssel zustehenden finanziellen und sächlichen Ressourcen (vgl. Selbstbericht S. 13 - 14) sind ausführlich geschildert. Die Mittel setzen sich aus Haushaltsmitteln und Studienzuschüssen zusammen.

Räumlich ist die Katholisch-Theologische Fakultät in Gebäude D angesiedelt, in dem sich Büro- und Seminarräume befinden. Für die Lehrveranstaltungen stehen fünf feste Seminarräume zur Verfügung, die mit aktueller Technik ausgestattet sind. Ein Seminarraum verfügt infolge der Corona-Pandemie über die Möglichkeit der digitalen Übertragung von Lehrveranstaltungen.

Weitere für das Studium relevante Räumlichkeiten können bei Bedarf im Hörsaalzentrum oder an anderen Fakultäten genutzt werden.

³ In ihrer Stellungnahme verweist die Katholisch-Theologische Fakultät darauf, dass die EDV-Betreuung einer Qualifikationsstelle obliegt und nicht zentral vom Rechenzentrum wahrgenommen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezüglich der allgemeinen Hochschulfinanzierung ist festzustellen, dass der Freistaat Bayern momentan Gelder abzieht. Die Universitäts- sowie die Fakultätsleitung, vertreten durch den Vizepräsidenten für Bildungserfolg – Lehre und Studium und das Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät, heben hervor, dass der Fakultät eine wichtige Aufgabe in den Lehramtsstudiengängen zukommt, nicht weiter verkleinert werden kann und sich bereits am unteren Limit der Existenzfähigkeit bewegt. Die Fakultät war deshalb auch nicht Teil des Paketes von 30 Stellen, welche die Gesamtuniversität zuletzt einsparen musste.

Die Universitätsleitung betont weiter, dass in nächster Zukunft keine weiteren Einsparungen für die Fakultät geplant sind. Die Ausstattung soll auch im kommenden Akkreditierungszeitraum Bestand haben und die Katholisch-Theologische Fakultät als Vollfakultät erhalten bleiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV.

Sachstand

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Prüfungsordnung (vgl. u.a. §§ 9, 10, 17) und den Modulbeschreibungen für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ und basiert auf Modulgesamtprüfungen und in begründeten Fällen auf Modulteilprüfungen. Die Modulgesamtprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen gemäß Prüfungsordnung und werden in folgenden Formen erbracht: mündliche Prüfung, Referat, Präsentation, Klausur, Hausarbeit, Essay, Protokoll, Portfolio oder Praktikumsbericht.

Die Modulgesamtprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Vertiefungsmodule (KTH-1600 – KTH-2200) fungieren als Fachprüfungen (vgl. § 20 POMagtheol) und dienen der notwendigen Synthese der theologischen Fächer. Die Fachprüfungen bilden zusammen mit der Magisterarbeit (Modul KTH-2400) die Magisterprüfung.

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig (vgl. § 12, POMagtheol). Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, darunter als geborenes Mitglied die Studiendekanin oder der Studiendekan, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters der Studierenden. Zur Behandlung von allgemeinen Prüfungsangelegenheiten wird der Bischof von Augsburg oder eine von diesem bestellte Vertreterin bzw. ein von diesem bestellter Vertreter eingeladen.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem STUDIS der Universität Augsburg. Nicht-bestandene Prüfungsleistungen sind regelmäßig erstmals innerhalb

von sechs Monaten zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulgesamtprüfung, Modulteilprüfung oder der Magisterarbeit ist nicht zulässig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultät hat ein breites Angebot an Prüfungsformen. Das in der Prüfungs- und Studienordnung dokumentierte Prüfungssystem sieht eine ausreichende Abwechslung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen vor, so dass unterschiedliche Begabungen von Studierenden zum Tragen kommen können. Positiv ist auch anzumerken, dass seit dem letzten Akkreditierungsverfahren die Prüfungsformen um das Prüfungsformat „Portfolio“ erweitert wurden. Das Spektrum an Prüfungsformaten erscheint dem Studiengang somit angemessen, allerdings scheinen die Anforderungen für das Format „Portfolio“ noch nicht ausreichend standardisiert zu sein, die Varianz der Anforderungen wäre zu erläutern oder zu systematisieren⁴. Die Prüfungsformate selbst werden bislang keiner Evaluation unterzogen.

Die eingesetzten Prüfungsformate – Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio, Hausarbeit, Praktikumsbericht, schriftlich-mündliche Prüfung – sind grundsätzlich geeignet, als Prüfungsformate eingesetzt zu werden. Allerdings wird in der Praxis die Durchführung der Prüfungsformate dem Konzept der Modularisierung nicht durchgehend gerecht. Dem Anschein nach erfolgen Prüfungen deutlich eher fachbezogen als modulbezogen. Schon angesprochen wurde, dass eine übergreifende Gesamtkompetenz als Abschluss eines Moduls im Modulhandbuch nicht durchgehend formuliert wird und daher von den Studierenden auch nicht als Prüfungsanforderung erkannt werden kann (*vgl. Kriterium Curriculum*). Insbesondere Klausuren werden nicht durchgehend als Gesamtprüfung eines Moduls konstruiert, sondern letztlich als Teilprüfungen aller beteiligten Fächer. Das entspricht nicht dem Konzept einer Modulabschlussprüfung. Kompetenzen werden daher nicht geprüft, sondern Prüfungsthema sind vor allem Fachinhalte. Mitunter wechseln die Prüfungsformate je nach Semester (KTH-100 – AT und NT) – eine Vergleichbarkeit der Prüfungsleistung wird dadurch erschwert. In den Gesprächen wurde deutlich, dass an der Fakultät durchaus ein Bewusstsein für diese Problematik vorhanden ist. Die Koordination der Modulprüfungen ist Aufgabe der Modulverantwortlichen. Die Gutachtengruppe erachtet es für erforderlich, dass darzustellen ist, wie Kompetenzorientierung und Modulbezogenheit der in den jeweiligen Modulen möglichen bzw. angebotenen Prüfungsformate durchgehend gewährleistet werden, Ausnahmen sind zu begründen.

Anzumerken sind noch folgende Desiderate: Die Prüfungen werden jeweils in zwei (bis drei) Wochen am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durchgeführt. Als Problem wurde aufgezeigt, dass innerhalb dieser Prüfungsphase die Verteilung der Prüfungstermine nicht ausgewogen ist, die Prüfungstermine gerade umfangreicher Module sind zu dicht nacheinander (*vgl. Kriterium*

⁴ Mit Stellungnahme vom 24.07.2025 wird zur näheren Erläuterung auf Anlage 14 verwiesen.

Studierbarkeit). Die Einführung eines zweiten Prüfungstermins am Ende des Semesters, der schon einmal als Prüfungsangebot bestand, sollte wieder erwogen werden.

Das Bewertungssystem insbesondere der Klausuren, explizit die Endnote der Module, ist für die Studierenden intransparent. Auch hier wurde in den Gesprächen deutlich, dass diese Problematik der Fakultät bewusst ist. Das von der Fakultät angesprochene „Punktesystem“ wird nicht von allen Prüfenden angewandt. Vor Einsichtnahme in Prüfungen ist seitens der Studierenden ein Formular zur Einsichtnahme⁵ zu unterzeichnen, was teilweise seitens der Studierenden als für die Einsichtnahme als erschwerend empfunden wird.

Das Prüfungsamt für die Studierenden der Fakultät ist ein zentrales Prüfungsamt der gesamten Universität Augsburg. Die Erreichbarkeit der zuständigen Personen ist für die Studierenden unbefriedigend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist darzustellen, wie Kompetenzorientierung und Modulbezogenheit der in den jeweiligen Modulen möglichen bzw. angebotenen Prüfungsformate durchgehend gewährleistet werden, Ausnahmen sind zu begründen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV.

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass eine verlässliche Planbarkeit des Studiums entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit ermöglicht. Studienverlauf, Modul- und Lehrveranstaltungszyklus sind im Modulhandbuch ausgewiesen und stehen frühzeitig auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung. Der empfohlene Studienverlauf verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte gleichmäßig. Module, die mit einer benoteten Prüfung abschließen, können in einem bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semester abgeschlossen werden.

Zur Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit werden die Lehrveranstaltungen vom Studienbüro koordiniert und es werden – auch in Abstimmung mit den Lehramtsstudiengängen – für die Pflichtveranstaltungen entsprechende Zeitslots vorgehalten. Um Überschneidungen zu vermeiden stimmt sich die KThF Augsburg, insbesondere was Abendveranstaltungen anbelangt, mit dem Priesterseminar und dem Mentorat ab.

⁵ Mit Stellungnahme vom 24.07.2025 wird das Formular zur Prüfungseinsichtnahme vorgelegt.

Die Ergebnisse der Auswertung der Abschlusszahlen zu den Regelstudienzeiten seit dem Wintersemester 2018/19 gaben keine Veranlassung zu Veränderungen. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass sich der Magisterstudiengang als studierbar erwiesen hat. Demzufolge wird der Studiengang im Durchschnitt innerhalb der Regelstudienzeit oder plus maximal 1 – 2 Semester absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit wird durch eine verlässliche und transparente Studienstruktur grundsätzlich formal und inhaltlich gewährleistet. Der empfohlene Studienverlauf sowie die Modul- und Lehrveranstaltungszyklen sind im Modulhandbuch ausführlich dargestellt und stehen auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung. Die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte sind gleichmäßig über die zehn Fachsemester verteilt. Die meisten Module können in einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden.

Für Pflichtveranstaltungen werden vonseiten des Studienbüros definierte Zeitslots vorgehalten. Zudem erfolgt eine Koordination mit den Lehramtsstudiengängen sowie mit dem Priesterseminar und dem Mentorat, um Überschneidungen zu vermeiden. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde bestätigt, dass Lehrveranstaltungen auch bei sinkenden Studierendenzahlen stattfinden können, unter anderem durch eine polyvalente Nutzung und digitale Formate wie Blended Learning oder die Virtuelle Hochschule Bayern.

Die Studierenden schilderten den Studienverlauf überwiegend als planbar und gut strukturiert. Als herausfordernd wurden jedoch die biblischen Sprachen sowie die an anderer Stelle schon angesprochene Prüfungsdichte am Ende des Semesters benannt. Gleichwohl zeigen die Auswertungen der Abschlussdaten, dass der Großteil der Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit oder mit maximal ein bis zwei Semestern Überschreitung abschließt.

In Bezug auf die Angemessenheit der Anforderungen ist festzustellen, dass die Modulgrößen und Prüfungslasten im Gesamtkontext plausibel erscheinen. Die Durchführung regelmäßiger Workload-Erhebungen wurde allerdings nicht nachgewiesen und sollte künftig als Bestandteil der Qualitätssicherung verstetigt werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Studiengang in seiner gegenwärtigen Form studierbar ist. Die fakultätsinterne Koordination, die transparente Studienstruktur sowie die positive Rückmeldung der Studierenden belegen, dass die Augsburger Fakultät große Bemühungen aufbringt, eine möglichst gute Studierbarkeit zu gewährleisten.

Zudem trägt eine enge Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden maßgeblich zur Studierbarkeit bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV.

Sachstand

Den Unterlagen (Qualifikationsprofile) sowie dem Internetauftritt der Universität Augsburg bzw. der KThF Augsburg sind detaillierte Auskünfte über die Profile und konzeptionellen Ansätze der Lehrenden des vorliegenden Studiengangs zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Alle Professoren verfügen über den akademischen Abschluss der Habilitation. Die fachliche Aktualität, Adäquanz und wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte sowie der internationale Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit – national und international – gewährleistet.

Durch Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Fachgesellschaften, durch die Teilnahme der Lehrenden an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt. Mitglieder der Fakultät wirken mit an der Beratung und Leitung von wissenschaftlichen Gremien und Institutionen. Die Vernetzung mit nationalen und internationalen Fachdiskursen gewährleistet eine forschungsbasierte Lehrtätigkeit.

Überprüfung und Weiterentwicklungen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung wie auch der methodisch-didaktischen Ansätze werden im Rahmen der verpflichtenden Evaluation vorgenommen.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen und die methodisch-didaktischen Gestaltung der Lehre innerhalb eines Moduls bzw. der Studiengänge obliegt zentral der Dekanin bzw. dem Dekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Selbstdarstellung, bestätigt durch die Gespräche, betont das besondere Profil der Fakultät, das sich in der Stiftungsprofessur „Theologie des geistlichen Lebens“ manifestiert. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sieht die Gutachtendengruppe durch die Kompetenz der Lehrenden sowohl in fachlicher als auch in didaktischer Hinsicht gewährleistet.

Letztlich liegt es an der Motivation und fachlichen Kompetenz der lehrenden Person, wieweit sie in aktuelle fachliche Diskurse auf nationaler und internationaler Ebene involviert ist und diese in die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs einfließen lässt.

Sowohl in der im Jahr 2024 durchgeführten, allerdings nur auf 13 Rückmeldungen beruhenden Studierendenbefragung als auch im Gespräch des Gutachtendengremiums mit den Studierenden zeigten sich die Studierenden mit der KThF Augsburg insgesamt sehr zufrieden. Die zahlenmäßig überschaubaren Gruppen werden als angenehm empfunden; sie fördern die interaktiven Anteile in der Lehre, was seitens der Studierenden begrüßt wird. Eine Absolventinnen- und Absolventenbefragung fand bislang nicht statt, weil diese angesichts der überschaubaren Zahl an Rückmeldungen wohl zu keinen belastbaren Ergebnissen führen würde. Auch die Gründe, die zu einem Studienabbruch führten, konnten bislang empirisch nicht erhoben werden.

Die Vorgabe, dass alle Lehrenden jedes Semester mindestens eine Lehrveranstaltung evaluieren lassen, ist beachtlich. Die lehrende Person entscheidet selbst, ob die Evaluation digital oder in Papierform durchgeführt wird; vermutlich wird sich kurz oder lang die digitale Form standardmäßig durchsetzen. Die Besprechung der Ergebnisse der Evaluation ist dozentenabhängig.

Es bleibt in der Verantwortung der Lehrenden, ob und wieweit es zu Optimierungsmaßnahmen wie einer dynamischen Qualitätsregelkreis-Dynamik mit den Schritten Zielvereinbarung, Realisierung, Zielerreichungsanalyse/Soll-Ist-Vergleich kommt. Den Lehrenden der Universität Augsburg steht mit ProfiLehre ein qualifiziertes hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm zur Professionalisierung der Hochschullehre zur Verfügung, das ihnen die Möglichkeit bietet, ihre hochschuldidaktischen Kompetenzen systematisch und praxisorientiert zu optimieren. Aufgrund der Freiwilligkeit greifen Lehrende auf die Angebote dieses Weiterbildungsprogramms individuell unterschiedlich zurück.

Positiv hervorzuheben ist das Engagement der seit 2001 bestehenden Alumni-Vereinigung der KThF Augsburg. Sie versteht sich als ein Netzwerk zwischen den Mitgliedern sowie als Verbindung zwischen ehemaligen Studierenden und der heutigen Katholisch-Theologischen Fakultät. Ihr Ziel ist es, den wechselseitigen Wissenstransfer zwischen Theorie und Praxis, Wissenschaft und Studium auf der einen und der Realität des Berufsalltags von Theologinnen und Theologen auf der anderen Seite zu fördern und auf dem aktuellen Stand zu halten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt sie die Arbeit der Fakultät immateriell und materiell.

Die von der Fakultät und dem Studiengang eingesetzten Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität sind dokumentiert und wirksam. Sie werden von der Gutachtendengruppe als angemessen und positiv bewertet. In die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze des Curriculums und seiner etwaigen Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen sind Dekan und Studiendekan eingebunden.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs scheint dem Gutachtendengremium geeignet, den Studierenden gute Studienbedingungen zu bieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 BayStudAkkV.

Sachstand

Die „Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Augsburg vom 19.05.2021“ (Anlage 20) regelt die Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Augsburg und dient der Qualitätssicherung in Lehre und Studium. Die Ordnung enthält Regelungen zu Geltungsbereich, Gegenstand und Zielen der Evaluation, Vorgehensweise und Datenschutz, Interne Evaluation und Externe Evaluation. Der Universitätsleitung obliegt die Koordinierung und Genehmigung aller Evaluationsmaßnahmen. Als zentrale Einrichtung der Qualitätssicherung unterstützt die Qualitätsagentur die Universitätsleitung.

Die Evaluationsordnung listet folgende internen Evaluationsverfahren: Lehrveranstaltungsevaluation, Evaluation des Workloads, Befragung der Absolventinnen und Absolventen, Daten der Hochschulstatistik, Modulevaluation, Studierendenbefragung, Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die externe Evaluation erfolgt in Form der Programmakkreditierung.

In Ergänzung der universitären Evaluationsordnung regelt die „Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät zur Qualitätssicherung (Beschluss des Fakultätsrats vom 27.11.2013)“ Verfahren und Modus der Lehrevaluation. Die Auswertung der Ergebnisse, die Ableitung von Maßnahmen sowie die datenschutzkonforme Veröffentlichung obliegen der Dekanin bzw. dem Dekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Die Lehrenden besprechen die Ergebnisse während des laufenden Semesters mit den betroffenen Studierenden.

Ein anlassbezogener Austausch Lehrenden einerseits und Studierenden andererseits ist kontinuierlich möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evaluation von Lehre und Studium ist an der Katholisch-Theologischen Fakultät Augsburg fest verankert und wird regelmäßig durchgeführt. Jedes Semester finden Lehrveranstaltungsevaluationen statt, deren Durchführung flexibel – in Papierform oder digital – gestaltet ist. Trotz zum Teil geringer Rücklaufquoten aufgrund kleiner Kursgrößen werden die Ergebnisse als wertvoll eingeschätzt. Die Lehrenden besprechen die Resultate in der Regel mit den Studierenden, wobei

dieser Austausch nicht durchgehend institutionalisiert ist, sondern vom Engagement der Lehrperson abhängt. Bei Bedarf werden auf Basis der Rückmeldungen gezielt Maßnahmen ergriffen, etwa zur Weiterentwicklung von Prüfungsformaten oder zur Modulkonstruktion.

Für die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluierungen ist die universitäre Qualitätsagentur zuständig. Die eingesetzten Instrumente gelten insgesamt als geeignet, um die Studienqualität systematisch zu evaluieren. Entwicklungspotential besteht bei der inhaltlichen Gestaltung der Fragebögen. Diese sind stark auf die einzelne Lehrveranstaltung fokussiert, ohne dabei die Unterschiede zwischen den Lehrveranstaltungsformen (wie z. B. Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium, Exkursion) adäquat zu berücksichtigen. Der standardisierte Fragebogen enthält Fragen (z. B. zu Prüfungen), die zum Teil auf die Zeit nach Beendigung der Lehrveranstaltung ausgerichtet sind. Um künftig sowohl die Gegebenheiten der KThF Augsburg als auch die jeweiligen fachspezifischen Fragestellungen stärker einbeziehen zu können, empfiehlt es sich, die Fakultät bei der Weiterentwicklung der Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation miteinzubeziehen. Außerdem sind Überlegungen der Hochschulleitung nachdrücklich zu begrüßen und zeitnah umzusetzen, bei der Evaluation den Fokus stärker auf die Studiengänge und die jeweiligen Modulkonzeptionen zu legen.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Bereitschaft der Fakultät, aus Evaluationsergebnissen konkrete Weiterentwicklungen abzuleiten. Gleichzeitig wäre eine stärkere Standardisierung der Rückmeldung an Studierende sowie eine klarere Dokumentation des Qualitätskreislaufs wünschenswert, um Transparenz und Beteiligung weiter zu verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation sollten unter Mithilfe der Fakultät weiterentwickelt und künftig stärker individuelle und fachspezifische Fragestellungen enthalten.
- Die Überlegungen der Universitätsleitung, in der Evaluation den Fokus stärker auf Studiengänge und die Modulkonzeptionen zu legen, sollten zeitnah umgesetzt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 BayStudAkkV\)](#)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 BayStudAkkV.

Sachstand

Laut Grundordnung der Universität Augsburg (vgl. Präambel) ist die Gleichstellung von Männern und Frauen Leitprinzip der Universität Augsburg und soll bei allen universitären Vorgängen unter

Beachtung der Grundsätze der geschlechtersensiblen Sichtweise (Gender Mainstreaming) gefördert werden. Gleichstellung wird an der Universität Augsburg sowohl als Leitungs- als auch als Querschnittsaufgabe aufgefasst.

Das aktuell gültige Gleichstellungskonzept (2018) ist auf den Internetseiten der Universität Augsburg (vgl. Anlage 10) einsehbar und sieht u.a. Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Spitzenpositionen und gender-gerechte Stellenbesetzungen nach dem Kaskadenmodell, zur Erhöhung der Transparenz in Berufungsverfahren und Stellenbesetzungen, zum Ausbau der Nachwuchs- und Karriereförderung, zur Stärkung von Gender und Diversität in Forschung und Lehre sowie von Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Work-Life-Balance.

An der Universität Augsburg ist das Amt der bzw. des Universitätsfrauenbeauftragten und das Amt der Fakultätsfrauenbeauftragten für die Fakultäten etabliert. Die bzw. der Universitätsfrauenbeauftragte ist stimmberechtigtes Mitglied der Erweiterten Universitätsleitung und der Ständigen Kommissionen und beratend im Universitätsrat tätig. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigte Mitglieder im Fakultätsrat und in den Berufungsausschüssen. Die Gleichstellungsbeauftragten vertreten die Interessen des wissenschaftsstützenden Personals der Universität bezüglich gleichstellungsrelevanter Themen.

Der Frauenbeirat berät und koordiniert die Arbeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Er setzt sich aus den Frauenbeauftragten der Fakultäten, Vertreterinnen der Studierenden und der Mitarbeiterinnen des wissenschaftsstützenden Personals zusammen. Den Vorsitz hat die bzw. der Frauenbeauftragte der Universität.

Spezielle Beratungsangebote in den Bereichen Studierende mit Handicap oder Chancengleichheit und Familie stehen zur Verfügung.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang (vgl. § 25 PO Magtheol) einen Nachteilsausgleich und Regelungen zu Schutzfristen und Härtefällen vor.

Strukturell und inhaltlich ist der Studiengang in die an der Universität und in der Fakultät verorteten Konzepte von Geschlechtergerechtigkeit, der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen eingebunden und im Gender- und Diversitätsplan aus dem Jahr 2018 (vgl. Anlage 11) der Katholisch-Theologischen Fakultät niedergelegt.

Den Unterlagen ist zudem zu entnehmen, dass innerhalb der Katholisch-Theologischen Fakultät Bezuschussungen von Fachtagungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen ermöglicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Augsburg hat 2018 ein Gleichstellungskonzept beschlossen, in dem die gleichstellungspolitischen Ziele der Universität Augsburg erläutert werden. Um die Ziele zu erreichen wird die Universität von einer bzw. einem Universitätsfrauenbeauftragten unterstützt. In den einzelnen Fakultäten sind eigene Fakultätsfrauenbeauftragte tätig. Im Gespräch mit der Universitätsleitung wurde auf aktuelle und seitens der Gutachtendengruppe begrüßenswerte Überlegungen das universitäre Gleichstellungskonzept fortzuschreiben verwiesen.

Die Fakultät hat einen Gleichstellungsplan von 2018 vorgelegt, der seitdem weder erneuert noch ergänzt worden ist. Auffällig ist, dass sämtliche Erläuterungen des Gleichstellungsplans nur in allgemeinen Aussagen formuliert sind. Konkrete Ziele von Gleichstellungsmaßnahmen werden nicht genannt, auch keine konkreten Maßnahmen zur Erreichung bestimmter Gleichstellungsziele in einem definierten Zeitraum. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat an, dort erstattet sie regelmäßig Bericht. Diese Berichte werden allerdings nicht dokumentiert⁶. Eine Evaluation von Gleichstellungsmaßnahmen hat bislang nicht stattgefunden. Die Gutachtendengruppe empfiehlt, den Gleichstellungsplan der Fakultät zu erneuern und zu konkretisieren.

Im Professorium sind Frauen unterrepräsentiert. Diese Situation ist sowohl der Universitäts- als auch der Fakultätsleitung bewusst. In den Gesprächen wurde auf installierte Frauenförderprogramme verwiesen. Bei den letzten beiden Berufungsverfahren wurde jeweils noch ein Nach-Scouting-Verfahren durchgeführt, welche keine Ergebnisse hatten.

Die in den Unterlagen genannten Maßnahmen zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen jeglicher Qualifikationsstufe sind lobend zu erwähnen, allerdings wird nicht aufgelistet, in welchem Umfang diese Unterstützung geleistet wird. Die Maßnahmen zur Unterstützung studierender Eltern (Fristverlängerung, Mutterschutzgesetz u.ä.) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Studierende mit Behinderungen haben in der Fakultät und in der Universität die vorgesehenen Ansprechpartner für ihre Belange. Insofern entsprechen die Bedingungen für das Studium den erforderlichen gesetzlichen Vorschriften. Inwiefern diese Belange auch im Studiengang umgesetzt werden, ist nicht dokumentiert.

Die Maßnahmen zur Gleichstellung an der Universität und der Fakultät sind zu begrüßen. Das Bewusstsein und das Engagement für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und des Nachteilsausgleichs ist vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**.

⁶ Mit Stellungnahme vom 24.07.2025 wird darauf verwiesen, dass eine Dokumentation der Berichte in den Protokollen der Fakultätsratssitzungen erfolgt.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 16 BayStudAkkV](#))

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** ([§ 19 BayStudAkkV](#))

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen** ([§ 20 BayStudAkkV](#))

Nicht einschlägig

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien** ([§ 21 BayStudAkkV](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät Augsburg erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde David Schwab als Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nimmt demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens wurde seitens der Universität Augsburg bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht (24. Juli 2025) eingereicht, die in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtendengruppe und durch die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt wurde.

Die bereits ergriffenen und angekündigten Maßnahmen zur Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen werden seitens des Gutachtendengremiums und der Akkreditierungskommission gewürdigt.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission AKAST:

Katholische Theologie (Mag. theol.)

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 18. September 2025 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtendengruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu:
Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtendengremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit zwei Auflagen) zu:
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind nicht erfüllt**.

- Die Akkreditierungskommission AKAST empfiehlt dem Akkreditierungsrat die Auflage 1 (Kriterium Curriculum) unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule - wie von der Gutachtendenkommission vorgeschlagen – umzuformulieren und auszusprechen.
- Die Akkreditierungskommission AKAST empfiehlt dem Akkreditierungsrat die Auflage 2 (Kriterium Mobilität) unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule - wie von der Gutachtendenkommission vorgeschlagen – als erfüllt zu bewerten.
- Die Akkreditierungskommission AKAST empfiehlt dem Akkreditierungsrat die Auflage 3 (Kriterium Prüfungssystem) unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule - wie von der Gutachtendenkommission vorgeschlagen – auszusprechen. Die in der Stellungnahme hierzu gemachten Ausführungen gaben keinen Anlass die gutachterliche Bewertung abzuändern. Die Nummerierung der Auflage 3 wird in 2 abgeändert.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studienganges „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der abschließenden Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtendengremiums sind plausibel.

Die Akkreditierungskommission begrüßt die ausführliche Stellungnahme der Katholisch-Theologischen Fakultät Augsburg und sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine von der angepassten gutachterlichen Beschlussempfehlung abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung erfolgte durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied schriftlich am 19. September 2025.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Thomas Johann Bauer, Exegese und Theologie des Neuen Testaments, Universität Erfurt
- Prof. Dr. Gisela Muschiol, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Universität Bonn
- Prof. Dr. Daniel Bogner, Moraltheologie und Ethik, Universität Fribourg
- Prof. Dr. Philipp Müller, Pastoraltheologie, Universität Mainz

b) Vertretung Berufspraxis:

- Dr. Philip Peters, Regens Bischöfliches Priesterseminar Borromaeum, Münster
- Jürgen Erbacher, Leiter Redaktion „Religion und Leben“, ZDF Mainz

c) Studierendenvertreter:

- Noah Walczuch, Studium „Katholische Theologie“ (Mag.theol.), Universität Regensburg

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayStudAkkV): *[Text]*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 BayStudAkkV) *[Text]*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

4.1 Noten

Studienabschluss: Magister theologiae:01					
Fakultät: Katholisch-Theologische Fakultät:01					
Studienfach	Semester Prüfungen	Prüfungs- note	Fachsemes- ter Prüfungen	Met- ri- ken	Absolventen (Fachstatistik) Durchschnittliche Fachse- mester
Katholi- sche The- ologie	910	WiSe 23/24	1,63	15. FS	15,00
			1,95	11. FS	11,00
			2,75	13. FS	13,00
		SoSe 23	1,34	10. FS	10,00
			1,47	12. FS	12,00
			1,69	10. FS	10,00
			1,98	20. FS	20,00
			2,02	12. FS	12,00
			2,13	14. FS	14,00
			2,14	10. FS	10,00
		SoSe 22	1,07	10. FS	10,00
			1,71	10. FS	10,00
			1,73	11. FS	11,00
			2,33	10. FS	10,00
		WiSe 21/22	1,32	11. FS	11,00
			2,13	9. FS	09,00
		SoSe 21	1,95	14. FS	14,00
			2	10. FS	10,00
			2,05	10. FS	10,00
		WiSe 20/21	1,35	10. FS	10,00
			1,45	10. FS	10,00
			1,59	8. FS	08,00
			2,07	10. FS	10,00
			2,52	12. FS	12,00
		SoSe 20	1,28	9. FS	09,00
			1,37	9. FS	09,00
			1,55	9. FS	09,00
			1,87	11. FS	11,00
		WiSe 19/20	1,98	11. FS	11,00
			2,31	13. FS	13,00
			3,42	17. FS	17,00
		SoSe 19	1,32	10. FS	10,00
			1,38	11. FS	11,00
			1,43	12. FS	12,00
			1,72	10. FS	10,00
			1,73	17. FS	17,00
			1,78	10. FS	10,00
			1,85	10. FS	10,00
			2,04	10. FS	10,00
			2,32	12. FS	12,00

			2,71	10. FS	10,00
			2,75	10. FS	10,00
			3,18	10. FS	10,00
		WiSe 18/19	1,33	13. FS	13,00
			1,63	11. FS	11,00
		WiSe 17/18	1,42	11. FS	11,00
			2,06	11. FS	11,00
			2,14	12. FS	12,00
		SoSe 17	1,28	10. FS	10,00
			1,31	10. FS	10,00
			1,52	13. FS	13,00
			1,61	10. FS	10,00
			1,72	10. FS	10,00
			1,81	14. FS	14,00
			1,86	10. FS	10,00
			1,99	8. FS	08,00
			2,03	10. FS	10,00
			2,29	10. FS	10,00
			2,34	10. FS	10,00
			2,7	10. FS	10,00
		WiSe 16/17	1,82	11. FS	11,00
		SoSe 16	1,07	10. FS	10,00
			1,18	10. FS	10,00
			1,49	10. FS	10,00
			1,79	10. FS	10,00
			1,88	10. FS	10,00
			2,14	9. FS	09,00

4.2 Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SS 2024					0
WS 2023/2024	0	1	0	2	3
SS 2023	3	0	2	2	7
WS 2022/2023					0
SS 2022	3	1	0	0	4
WS 2021/2022	1	1	0	0	2
SS 2021	2	0	0	1	3
WS 2020/2021	4	0	1	0	5
SS 2020	3	1	0	0	4
WS 2019/2020	0	1	0	2	3
SS 2019	8	1	2	1	12
WS 2018/2019	0	1	0	1	2

4.3 Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

Ab- schluss- semester	Studienanfänge- rinnen mit Stu- dienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Stu- dienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Stu- dienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Stu- dienbeginn in Semester X		
	insge- samt	davon Frauen	insge- samt	davon Frauen	Ab- schluss- quote in %	insge- samt	davon Fraue n	Ab- schluss- quote in %	insge- samt	davon Fraue n	Ab- schluss- quote in %
WS 2023/ 2024	20	9	0	0	0,0%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2022/ 2023	22	10	0	0	0,0%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2021/ 2022	16	8	1	0	6,3%	1	0	6,25%	1	0	6,25%
WS 2020/ 2021	25	8	0	0	0,0%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2019/ 2020	23	13	0	0	0,0%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2018/ 2019	19	8	4	3	21,1%	5	3	26,32%	6	3	31,58%
SS 2018	1	1	1	1	100,0%	1	1	100,00%	1	1	100,00%
WS 2017/ 2018	22	10	2	0	9,1%	4	1	18,18%	6	2	27,27%

Aufgrund des laufenden Semesters sind Angaben zum WS 2024/2025 noch nicht verfügbar.

Da der Magister Theologiae nur zum jeweiligen Wintersemester zu beginnen ist, sind für die Sommersemester keine Daten verfügbar.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.05.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	14.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	12./13.06.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AKAST	Von 15.03.2013 bis 30.09.2018 Vorläufig akkreditiert bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AKAST	Von 21.03.2019 bis 30.09.2025
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: AKAST	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. ⁴Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),
6. Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen

mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. ²Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder

künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase – Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig –, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. ²Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Akkreditierungsentscheidung; Siegel

(1) ¹Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 StudAkkStV in Verbindung mit den Teilen 2 und 3. ²Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b StudAkkStV. ³Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StudAkkStV.

(2) ¹Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. ²Sie ist zu begründen.

(3) ¹Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. ²Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) ¹Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. ²Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) ¹Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Akkreditierung ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. ²Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen. [Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BayStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)